

Frau
Dr. Martina Bunge, MdB
Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

AOK-Bundesverband
Kortrijker Straße 1
53177 Bonn

Gesprächspartner
Herr Kai Schlagböhmer
Durchwahl
0228 843-667
Abteilungstelefax
0228 843-726
E-Mail
kai.schlagboehmer@bv.aok.de
Zeichen / Doku
I 3 B (1) oß
Datum

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP
"Dem Beruf des Rettungsassistenten eine Zukunftsperspektive geben –
Das Rettungsassistentengesetz novellieren" (BT-Drs. 16/3343)**

Sehr geehrte Frau Dr. Bunge,

zum oben genannten Antrag der FDP-Fraktion nehmen wir auch im Namen

des BKK-Bundesverbandes,
des IKK-Bundesverbandes,
des Bundesverbandes der landw. Krankenkassen,
der Knappschaft,
der See-Krankenkasse,
des Arbeiter-Ersatzkassen-Verbandes e. V. sowie
des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V.

wie folgt Stellung:

Die Spitzenverbände der Krankenkassen begrüßen grundsätzlich die mit einer Novellierung des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG) angestrebte Verbesserung der Qualität der Notfallversorgung. Die folgenden Anmerkungen sollten hierbei jedoch berücksichtigt werden:

1. Derzeit ist nicht einheitlich und eindeutig definiert, welche Maßnahmen Rettungsassistenten während des Einsatzes konkret anwenden dürfen. In der Praxis kann dies zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der von ihnen zu verantwortenden Maßnahmen führen, was sich unter anderem in unnötigen Alarmierungen des Notarztes auswirkt. Vor diesem Hintergrund wird eine klare Abgrenzung der Kompetenzen der Rettungsassistenten grundsätzlich befürwortet.

Eine eindeutige Kompetenzzuordnung könnte in der Praxis dahingehend genutzt werden, dass die Alarmierung von Notärzten durch die Leitstellen nur noch bei Meldebildern erfolgt, bei denen die Kompetenz der Rettungsassistenten nicht ausreicht. Da immer wieder berichtet wird, dass Notärzte zu Einsätzen gerufen werden, bei denen sie eigentlich nicht benötigt werden, könnte eine einheitliche, überregionale Aufgabenverteilung zwischen Notärzten und Rettungsassistenten gegebenenfalls auch zu Einsparungen führen, sofern hierdurch nicht erforderliche Notarzteinsätze vermieden werden.

2. Auch wenn der Rettungsdienst durch die Rettungsdienstgesetze der einzelnen Bundesländer unterschiedlich gestaltet ist, erscheint eine einheitliche qualitativ hochwertige Ausbildung zum Rettungsassistenten zur Sicherstellung eines einheitlichen Leistungsniveaus sinnvoll. Inwieweit dies jedoch zwingend eine Verlängerung der Ausbildungszeit erfordert, ist nicht unmittelbar ersichtlich. Bei einer Gesetzesänderung sollte daher zunächst überprüft werden, inwiefern die derzeitige Ausbildung zum Rettungsassistenten fachlich unzureichend ist.
3. Hinsichtlich der mitunter geforderten Zahlung einer Ausbildungsvergütung ist auf zahlreiche andere Heilberufe – wie z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten oder Logopäden – hinzuweisen, bei denen die Ausbildungskosten ebenfalls von den Schülerinnen und Schülern getragen werden.

Eine Refinanzierung möglicher Ausbildungskosten durch die gesetzliche Krankenversicherung über die Entgelte der Einrichtungen ist bereits deshalb nicht möglich, da die Krankenkassen bei deren Vereinbarung das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten haben und an die Grundlohnsummenentwicklung gebunden sind. Eine entsprechende Erhöhung von Entgelten, die aufgrund von landes- oder kommunalrechtlichen Bestimmungen festgelegt werden, ist im Hinblick auf die angespannte Finanzsituation der GKV ebenfalls abzulehnen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass bei den Ausgaben der GKV für Notarzt- und Rettungsfahrten seit den 90er Jahren überproportionale Zuwächse zu verzeichnen sind. Zur Aufdeckung von Wirtschaftlichkeitsreserven im Fahrkostenbereich sollte daher grundsätzlich von der einseitigen Entgeltfestsetzung nach dem Selbstkostendeckungsprinzip Abstand genommen und die Beziehungen zu den Leistungserbringern ausschließlich durch Verträge gestaltet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Leber